



PALUKA
SOBOLA
LOIBL &
PARTNER

Regelungen zu Biogas- und Biomasseanlagen

REFERENT



PALUKA
SOBOLA
LOIBL &
PARTNER

Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Gesellschafter der Kanzlei
Paluka Sobola Loibl & Partner

Tätigkeitsschwerpunkt im
Recht der Erneuerbaren Energien



DR. HELMUT LOIBL



Abgrenzung: Biomasse

Biomasseanlagen

- Pflanzenöl-BHKW:
 - Pflanzenöl = Biomasse, sofern zertifiziert
 - EEG 2004 und früher
 - EEG-Vergütung inkl. NawaRo-Bonus etc.
 - EEG 2009: Vergütung bis 150 kW installierter Leistung
 - Seit EEG 2012: Keine EEG-Vergütung mehr

- Holz-Verbrennung oder –Vergasung
 - Biomasse mit entsprechender Vergütung
 - NawaRo-Bonus ggf. in gesonderter Höhe, Holzvergasung evtl. Technologiebonusfähig

Biomasseanlagen

- Biogas-BHKW:
 - Biogas = Biomasse
 - Komplexe Vergütung, je nach EEG

- Biomethan-BHKW
 - Biomethan = Biogas = Biomasse
 - Besonderheit: Aufbereitung auf Erdgasqualität und Einspeisung in öffentliches Gasnetz
 - Fiktion: das an anderer Stelle entnommene Erdgas gilt als Biomasse, sofern Biomethan zuvor an anderer Stelle im deutschen Erdgasnetz eingespeist wurde

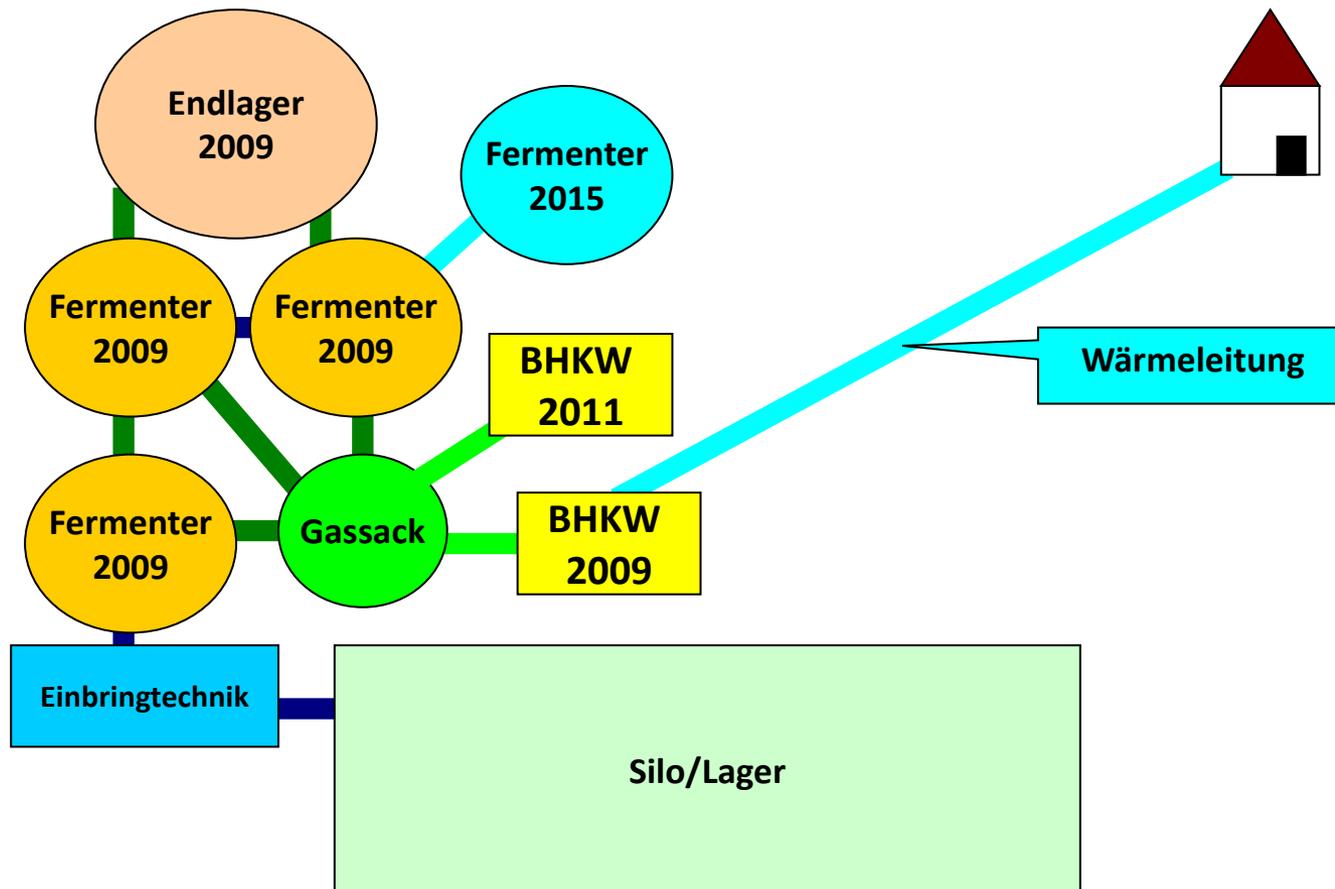


Der Anlagenbegriff des EEG (insbesondere: Biogasanlagen)

Der Anlagenbegriff bei Biogasanlagen nach BGH

- Weiter Anlagenbegriff → alles, was in (unmittelbarer) räumlicher Nähe steht und zur Stromproduktion erforderlich ist, gehört zur Anlage
- Anders früher Clearingstelle EEG → enger Anlagenbegriff → jedes BHKW sollte eigenständige Anlage sein, Zusammenfassung nur über § 19 EEG 2007/2012 (räumliche Nähe und Inbetriebnahme innerhalb von 12 Kalendermonaten) → ist seit BGH-Rechtsprechung (13.10.2013) aufgegeben

Folge: einheitliche Gesamtanlage trotz mehrerer BHKW:



Weiter Anlagenbegriff →

- Nicht verwechseln mit der Problematik:
Inbetriebnahmejahr und Laufzeit
hinzugebauter BHKW (siehe später!)



Satelliten-BHKW und ihre rechtliche Eigenständigkeit

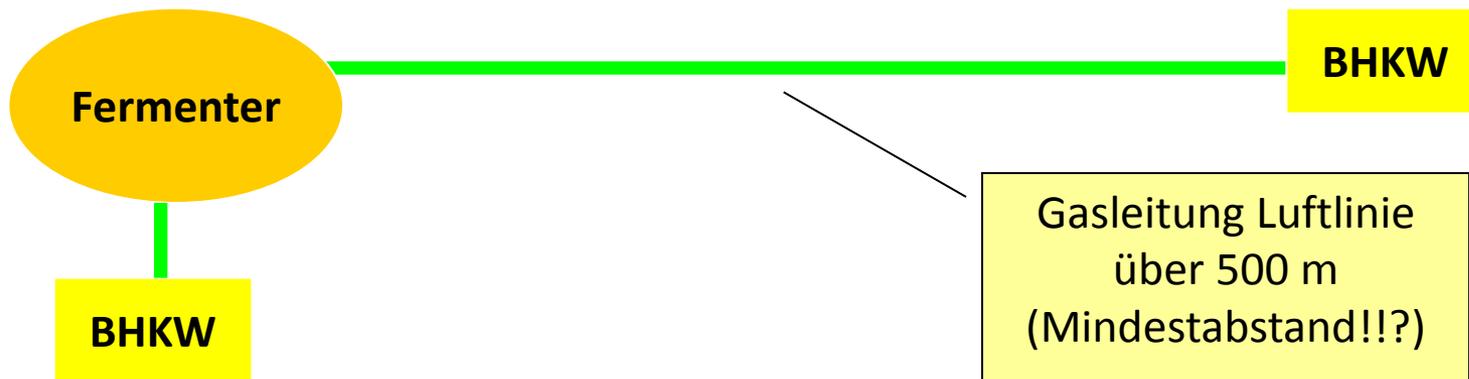
Umgang mit „Satelliten-BHKW“?

- BHKW wird weit entfernt über eine Mikrogasleitung an den Fermenter einer anderen Biogasanlage angebunden
- → gemeinsame Anlage oder eigenständige Anlage mit eigenständigem Vergütungsanspruch?
- → ggf. eigene Anlage, aber gemeinsame Vergütungsberechnung nach § 19 EEG 2009/2012?

Satelliten-BHKW:

- Eigenständige Biogasanlage

- Eigenständige Anlage



Warum ist das Satelliten-BHKW eigenständig?

- Gesetzesbegründung EEG 2004:
„Für den Betrieb erforderlich sind auch die Einrichtungen zur Gewinnung und Aufbereitung des jeweiligen Energieträgers wie die Fermenter von Biogasanlagen, sofern nicht aufgrund einer räumlichen Trennung dieser Einrichtungen von einer betriebstechnischen Selbstständigkeit und damit von verschiedenen Anlagen ausgegangen werden muss.“
- Folge: ausreichender Abstand → Eigenständigkeit
- Juristische Fachliteratur: 500 m sind i.d.R. ausreichend

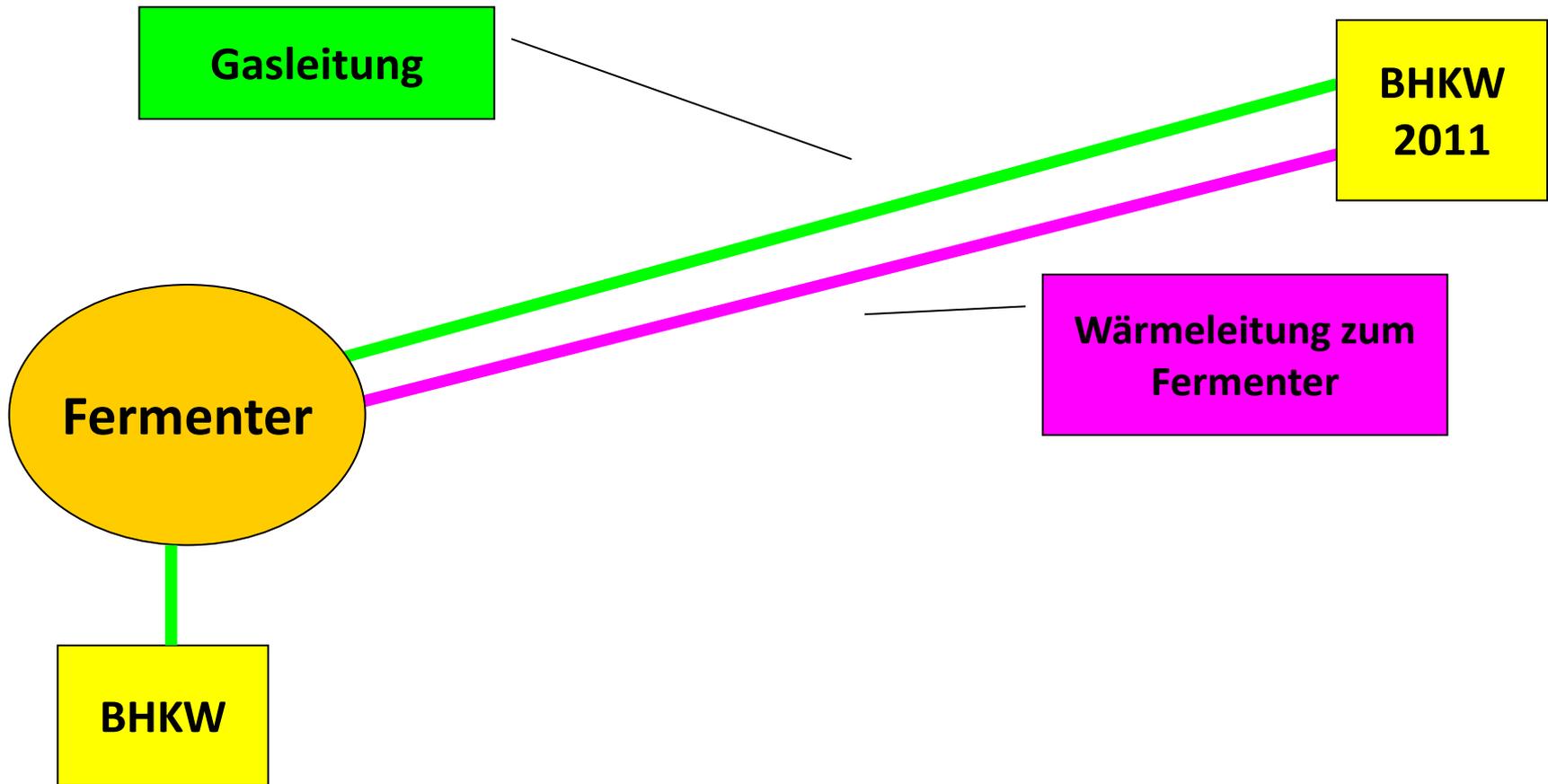
Voraussetzung: Satelliten-BHKW

- Netzbetreiber erkennen Satelliten i.d.R. an
 - bei ausreichender räumlichen Trennung (500 m?)
 - bei sinnvollem Wärmekonzept (oder Stromkonzept!)

Was ist ein sinnvolles Wärmekonzept?

- Keine rechtlichen Vorgaben vorhanden
- Wohl kaum zu fordern: BHKW müsste wärmegeführt sein; ebenso wenig, dass über 50 % Wärmenutzung erfolgt → für EEG 2012 hinfällig
- Sinnvoll: BHKW wird mit thermischer Leistung so dimensioniert, dass die tatsächlich benötigten Leistungsspitzen gerade noch abgefahren werden können
- Keinesfalls: völlig überdimensioniertes BHKW

Sehr problematisch: sinnvolles Wärmekonzept?





Sonderprobleme bei Satelliten-BHKW

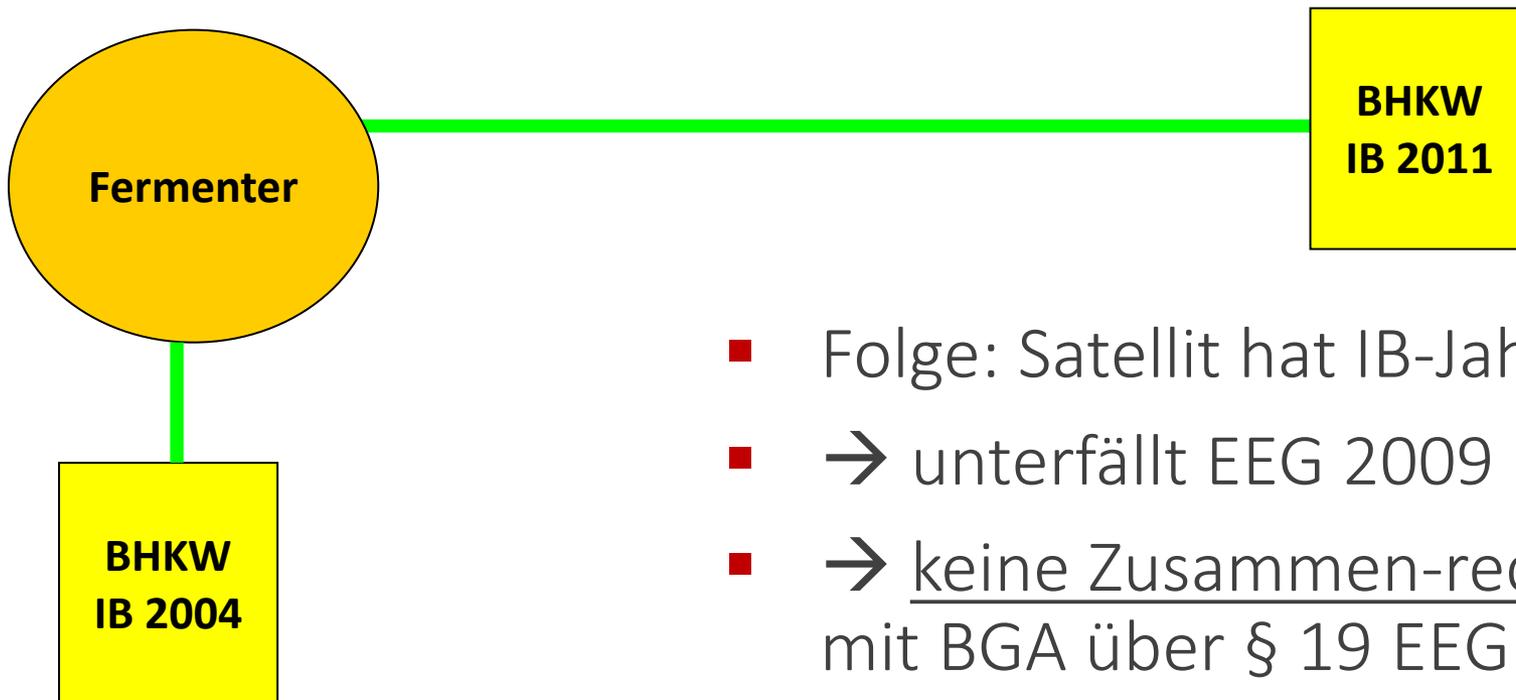
Problem: § 19 EEG 2012

(1) Mehrere Anlagen gelten unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und ausschließlich zum Zweck der Ermittlung der Vergütung für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator als eine Anlage, wenn

1. sie sich auf demselben Grundstück oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden,
2. sie Strom aus gleichartigen Erneuerbaren Energien erzeugen,
3. der in ihnen erzeugte Strom nach den Regelungen dieses Gesetzes in Abhängigkeit von der Bemessungsleistung oder der installierten Leistung der Anlage vergütet wird und
4. sie innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Betrieb genommen worden sind.

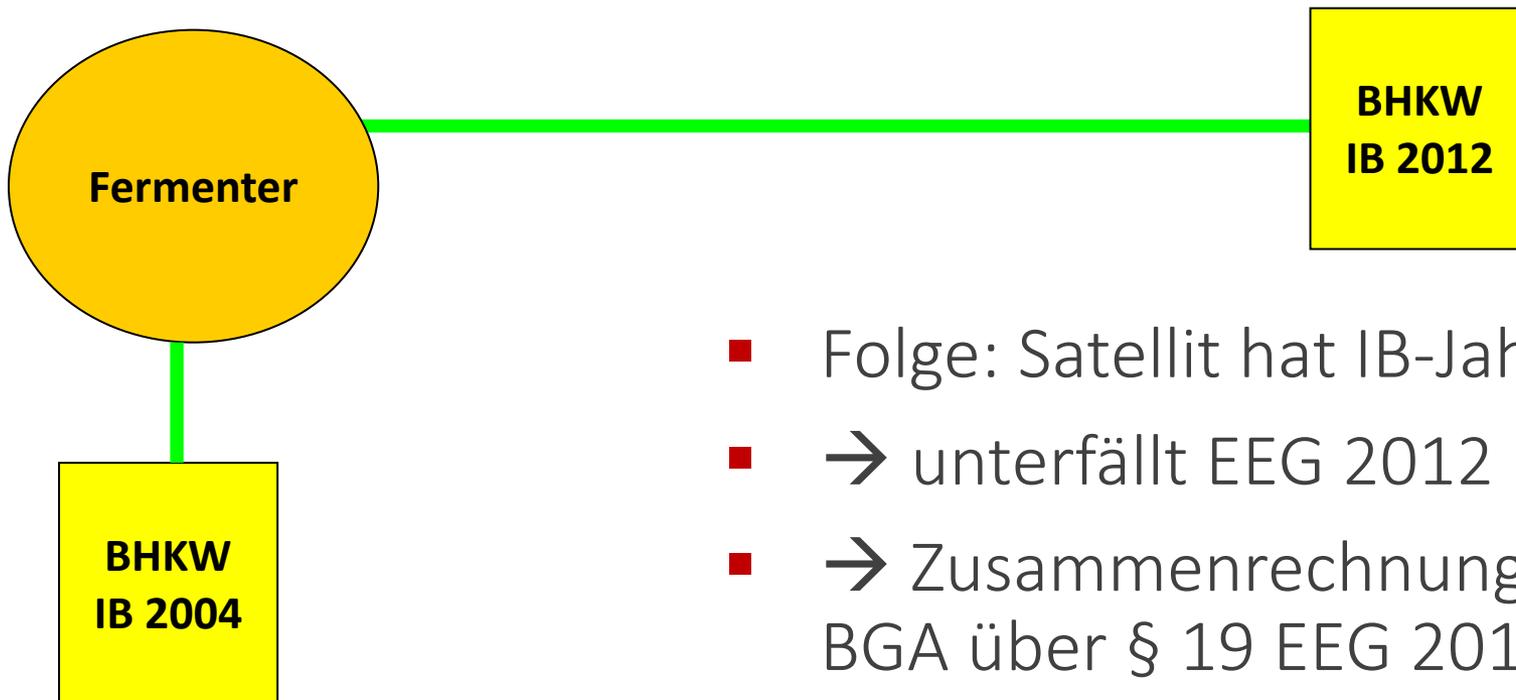
Abweichend von Satz 1 gelten mehrere Anlagen unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und ausschließlich zum Zweck der Ermittlung der Vergütung für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator als eine Anlage, wenn sie Strom aus Biogas mit Ausnahme von Biomethan erzeugen und das Biogas aus derselben Biogaserzeugungsanlage stammt.

Beispiel: Satellit wurde 2011 errichtet



- Folge: Satellit hat IB-Jahr 2011
- → unterfällt EEG 2009
- → keine Zusammen-rechnung mit BGA über § 19 EEG 2012!

Beispiel: Satellit wurde 2012 errichtet

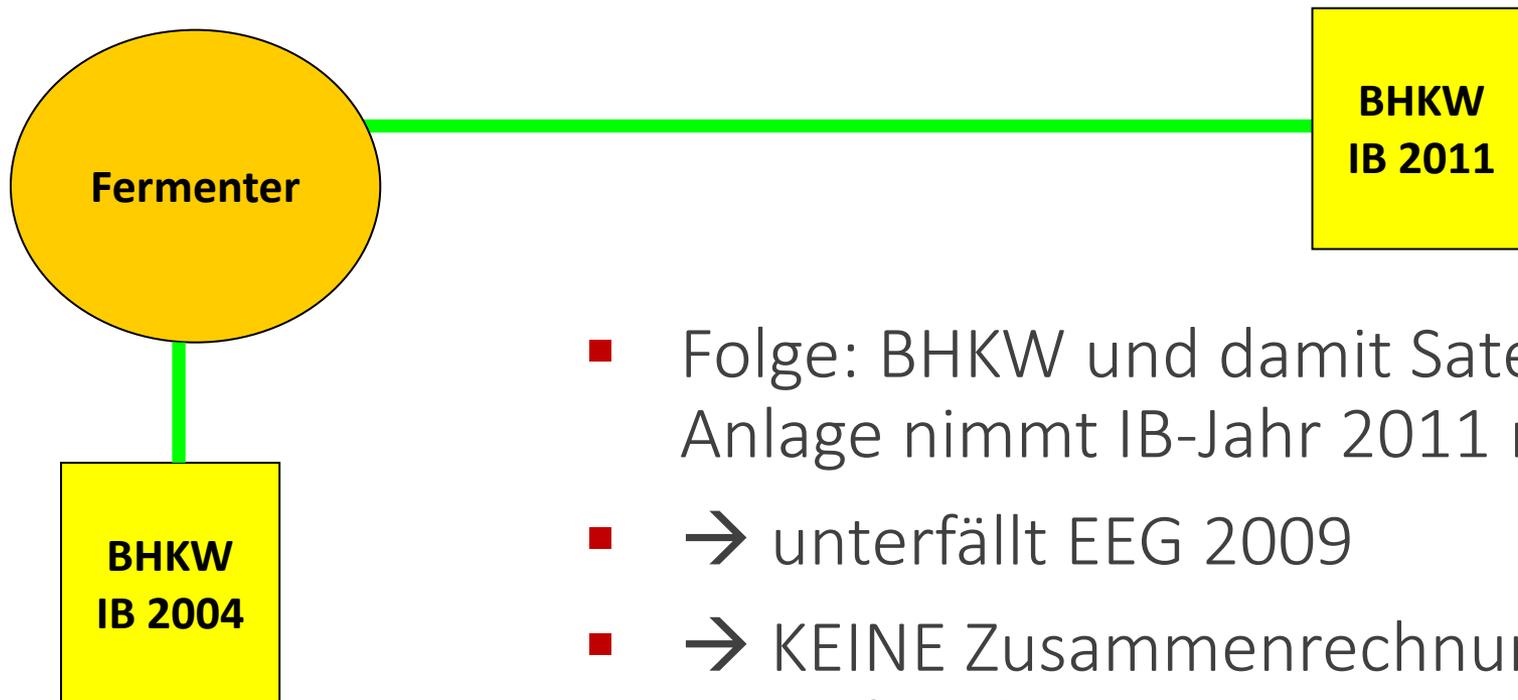


- Folge: Satellit hat IB-Jahr 2012
- → unterfällt EEG 2012
- → Zusammenrechnung mit BGA über § 19 EEG 2012!

Exkurs: gebrauchte BHKW

- Bisher herrschende juristische Meinung in der Fachliteratur (von Netzbetreibern anerkannt), ausdrücklich in Gesetzesbegründung EEG 2009:
- Ein gebrauchtes BHKW, das bereits mit Erneuerbaren Energien in Betrieb gegangen ist, nimmt – auch wenn es ausgebaut und zu einer anderen Anlage versetzt wird – *grundsätzlich* sein Inbetriebnahmejahr mit (künftiges RISIKO: Gesetzesbegründung EEG 2012! → siehe bei Inbetriebnahme)
- Beispiel: BHKW aus Biogasanlage ist 2005 in Betrieb gegangen, wird in 2011 als Satellit an eine andere Anlage versetzt → behält Inbetriebnahmejahr 2005 (entspricht der Praxis der Netzbetreiber!)

Beispiel: 2012 wird ein gebrauchter Satellit verbaut, der mit Biogas bereits 2011 gelaufen ist



- Folge: BHKW und damit Satelliten-Anlage nimmt IB-Jahr 2011 mit
- → unterfällt EEG 2009
- → KEINE Zusammenrechnung mit BGA über § 19 EEG 2012!

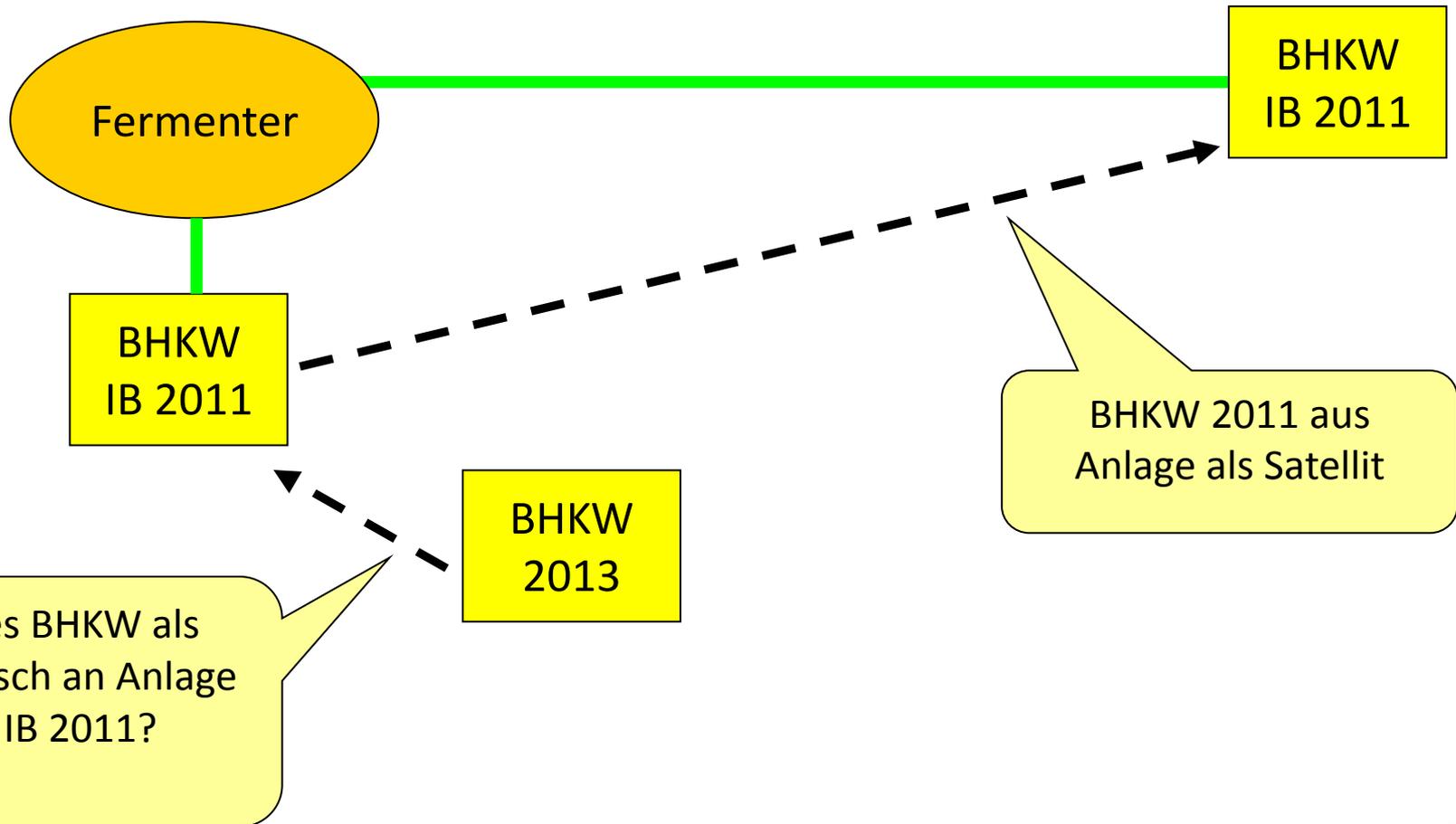
Problem: (unverbindliche) Aussage der Clearingstelle EEG:

- Versetzung eines gebrauchten BHKW behält nur unter 3 Voraussetzungen sein bisherige Inbetriebnahmedatum:
 - Nach der Versetzung ist das BHKW als solches die Anlage (→ Satellit),
 - das BHKW wird am alten Standort nicht ersetzt („Sperrwirkung“ der Austauschregelung) und
 - das BHKW wird nicht zu einer bereits bestehenden Anlage hinzugebaut (Anlagenerweiterung).
- Ansonsten: Neuinbetriebnahme

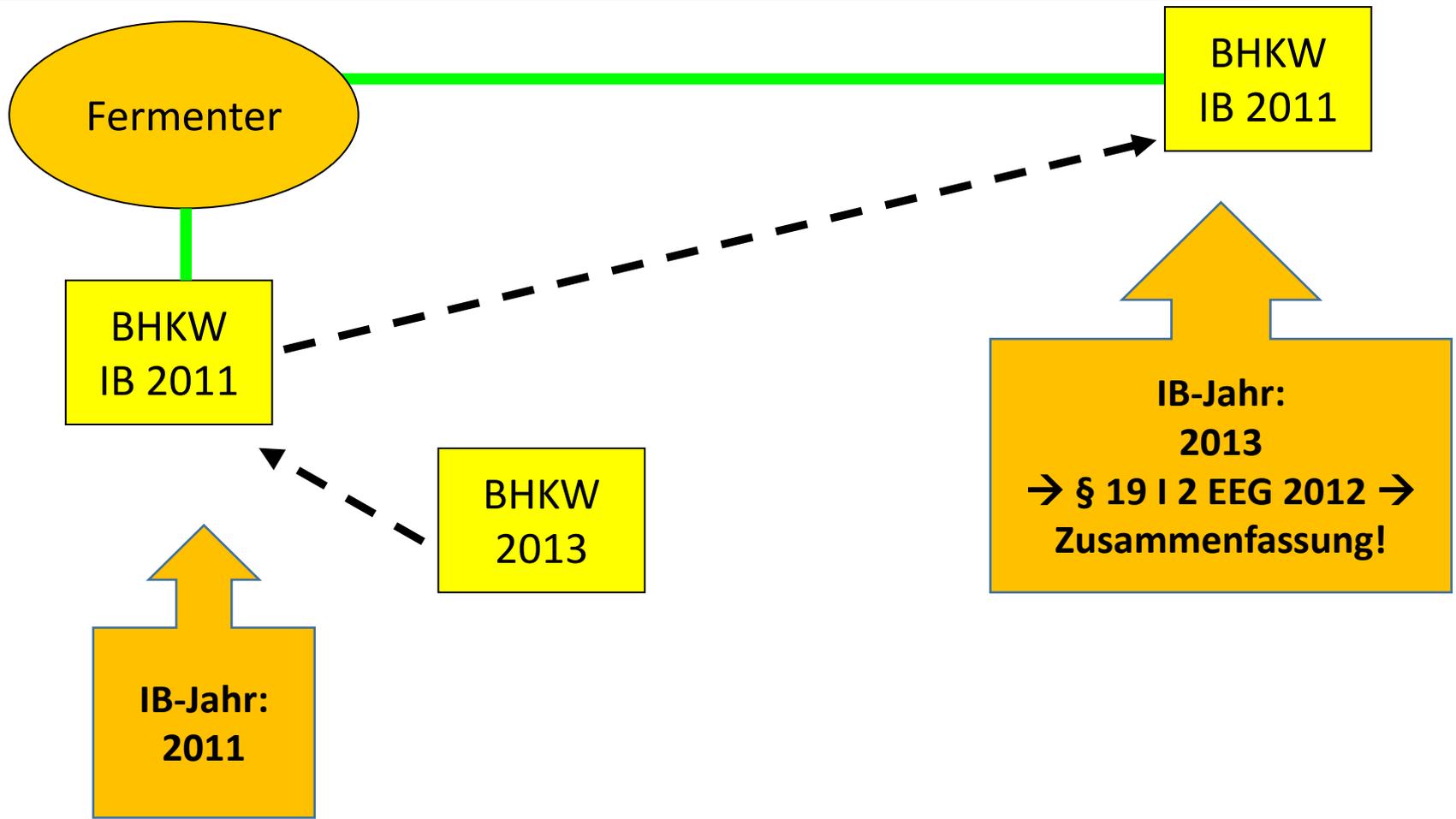
Aussage Clearingstelle:

- Versetzung eines gebrauchten BHKW behält nur unter 3 Voraussetzungen sein bisherige Inbetriebnahmedatum:
 - Nach der Versetzung ist das BHKW als solches die Anlage (→ Satellit),
 - das BHKW wird am alten Standort nicht ersetzt („Sperrwirkung“ der Austauschregelung) und
 - das BHKW wird nicht zu einer bereits bestehenden Anlage hinzugebaut (Anlagenerweiterung).
- Ansonsten: Neuinbetriebnahme

Austausch an Anlage in 2013?



Folge nach Empfehlung Clearingstelle:



Kritik:

- Eine „Sperrwirkung der Austauschregelung“ widerspricht m.E. klar den Vorgaben des EEG (und im Übrigen der gesamten Fachliteratur und zudem der Praxis)
- Folge wäre, dass alle, die BHKW von der Anlage als Satelliten versetzt haben und an der Anlage ein kleineres BHKW zur Fermenterheizung gebaut haben (sinnvolles Konzept!) mit dem Satelliten neu in Betrieb gegangen wären
 - SUPERGAU, wenn das nach 1.1.12 war
 - § 19 I 2 EEG 2012
 - Zusammenrechnung mit der Anlage!
- Bisher ignorieren die meisten Netzbetreiber diese Empfehlung der Clearingstelle EEG.



Der Hinzubau zu bestehenden BHKW

GRUNDSATZ DES EEG

ab der ersten INBETRIEBNAHME hat eine Anlage
eine feste EEG-Vergütungsdauer von

(früher) 20 Jahren zzgl. Inbetriebnahmejahr.

(seit EEG 2017) 20 Jahren.

Problem: Was ist mit hinzugebauten BHKW?



ZEITLICHE GRENZEN:

Vor 01.01.2009	01.01.2009 bis 31.07.2014	Seit 01.08.2014
<p data-bbox="117 692 562 829">EEG 2000</p> <p data-bbox="117 892 562 1029">EEG 2004</p>	<p data-bbox="697 692 1141 829">EEG 2009</p> <p data-bbox="697 892 1141 1029">EEG 2012</p>	<p data-bbox="1296 692 1740 829">EEG 2014</p> <p data-bbox="1296 892 1740 1029">EEG 2017</p>

ZEITLICHE GRENZEN:

Vor 01.01.2009	01.01.2009 bis 31.07.2014	Seit 01.08.2014
		<p>Hinzubau teilt Schicksal der Bestandsanlage</p> <p>→</p> <p>Gleiche Laufzeit Gleiche Vergütungshöhe Keine zusätzliche Hbem!</p>

SEIT EEG 2014

- Heutiger § 25 EEG 2017
→ Vergütung für die Dauer von 20 Jahren
- AB Inbetriebnahme der ANLAGE!
 - zugebautes BHKW erhält an der Biogasanlage altes Inbetriebnahmejahr
→ egal, ob neues oder gebrauchtes BHKW zugebaut wird!

Folge

ZEITLICHE GRENZEN:

Vor 01.01.2009	01.01.2009 bis 31.07.2014	Seit 01.08.2014
<p>„Modernisierungsregel“:</p> <p>Wert Zubau > 50 % der fiktiven Neuherstellungskosten</p> <p>→</p> <p>Gesamtanlage wurde zu Neuanlage</p>		

MODERNISIERUNG VOR 2009

Vor EEG 2009 galt Modernisierungsregelung:

Wurde nach erster Inbetriebnahme nochmals so viel investiert, dass mehr als 50 % der fiktiven Neuherstellungskosten erreicht wurden



GESAMTANLAGE hat neues
Inbetriebnahmejahr erhalten

MODERNISIERUNG VOR 2009

Beispiel: Inbetriebnahme 1995 (120 kW, F + E);
in 2007 Zubau BHKW (360 kW), N, E

- Gutachter muss ermitteln, was investiert wurde
 - 950.000 Euro
- Gutachter muss ermitteln, was Anlage zu NEUPREISEN in 2007 insgesamt wert wäre
 - 1,8 Mio.



52,77 %

→ Anlage erhält Inbetriebnahmejahr 2007

MODERNISIERUNG VOR 2009

Kann das heute noch geltend gemacht werden?

JA, wenn die Investitionen VOR 1.1.2009 waren!

Problem: Vergütungssätze sinken ab wg. Degression
→ mit Netzbetreiber klären, wie lange hier Rückabwicklung erfolgen soll
(i.d.R. laufendes Jahr, ggf. Vorjahr; Vorsicht: ggf. auch länger → vorher mit Netzbetreiber klären!)

MODERNISIERUNG VOR 2009

Vorteile Modernisierung:

1. Laufzeitverlängerung gegenüber vorher → länger höhere Vergütung, später in die Ausschreibung
2. Bonusoptimierung deutlich besser möglich:
 - Anlage kann in Trockenfermentationsbonus wechseln.
 - Anlage kann 2 ct-KWK-Bonus geltend machen.

MODERNISIERUNG VOR 2009

Vorsicht: Wann darf nicht modernisiert werden?

Wenn Zündstrahler mit fossilem Zündstrahl in 2007 oder 2008 genutzt wurden, darf allenfalls bis Ende 2006 eine Modernisierung angegangen werden.

Sonst: Inbetriebnahmejahr 2007 oder 2008, fossiler Zündstrahl war nur bei Inbetriebnahme bis 31.12.2006 zulässig → unzulässige Mischfeuerung → NawaRo-Bonus weg, Vergütung zurückzahlen

ZEITLICHE GRENZEN:

Vor 01.01.2009	01.01.2009 bis 31.07.2014	Seit 01.08.2014
	Rechtslage für Hinzubau → nach wie vor ungeklärt!	

ZUBAU 2009 BIS 2014

Abgrenzung zum Austausch:

Austausch =

wenn altes und neues BHKW nacheinander
in Betrieb genommen wurden, keine
Sekunde gemeinsam gelaufen sind

→ Rechtsfolge:

neues BHKW tritt juristisch an
Stelle des Alten (gleiches
Inbetriebnahmejahr,
gleiche Vergütungshöhe)

Hinzubau

=

altes und neues
BHKW sind
parallel gelaufen

ZUBAU 2009 BIS 2014

Historie:

Seit 2009: Zubau wurde von gesamter Praxis als Teil der bisherigen Anlage gesehen (gleiches Inbetriebnahmejahr, gleiche Vergütung wie Bestand)

2013: BGH erklärt wörtlich: zugebauter Generator hat ganz sicher nicht dieselbe Vergütung wie Bestandsanlage, Degression zu berücksichtigen

ZUBAU 2009 BIS 2014

Historie:

2014: Gesetzgeber EEG 2014 → Neuregelung, dass Zubau Schicksal der Bestandsanlage teilt → Gesetzesbegründung: das war schon seit 2009 so gemeint

2015: BGH erklärt, dass ein hinzugebauter Generator mit seiner Inbetriebnahme eine neue, eigene Mindestlaufzeit hat

Heute: unklar, was denn jetzt gilt !?!
Verfahren vor OLG Nürnberg läuft

ZUBAU 2009 BIS 2014

Rechtslage damit unklar...

Praxis der meisten Netzbetreiber:
Gesamtanlage mit altem Inbetriebnahmejahr

Viele möchten dennoch Verjährungsverzicht
→ widersprüchlich!



ZEITLICHE GRENZEN:

Vor 01.01.2009	01.01.2009 bis 31.07.2014	Seit 01.08.2014
<p>„Modernisierungsregel“: Wert Zubau > 50 % der fiktiven Neuherstellungskosten</p> <p>→</p> <p>Gesamtanlage wurde zu Neuanlage</p>	<p>Rechtslage für Hinzubau → nach wie vor ungeklärt!</p>	<p>Hinzubau teilt Schicksal der Bestandsanlage</p> <p>→</p> <p>Gleiche Laufzeit Gleiche Vergütungshöhe Keine zusätzliche Hbem!</p>



Mengenbegrenzung für Bestandsanlagen Biogas

Höchstbemessungsleistung, § 101

- Trifft ab 1.8.14 ALLE BIOGAS-Anlagen!
- EEG-Vergütung nur noch bis Höchstbemessungsleistung, jede kWh darüber: Monatsmittelwert
- Höchstbemessungsleistung =
 - Höchste Bemessungsleistung der Anlage in einem (ganzen) Kalenderjahr seit Inbetriebnahme und vor 1.1.2014 ODER
 - 95 % der am 31.7.2014 installierten Leistung

Höchstbemessungsleistung

- Bestes Kalenderjahr, m.E.
 - auch, wenn danach Leistung reduziert wurde
 - auch, wenn Anlagenbetrieb nicht genehmigt war
 - Vorsicht: Kalenderjahr, nicht 12 aufeinander folgende Monate
- Am 31.7.14 installierte Leistung:
 - Am endgültigen Standort mit erneuerbaren Energien in Betrieb genommen.
 - Problem: fehlender Netzanschluss
 - zumindest Stromerzeugung aus EE und tatsächlicher Stromverbrauch (Nachweis!!)

Höchstbemessungsleistung

- Folge:
Hinzubau zusätzlicher Leistung problemlos möglich
- Hierfür gibt es aber im Ergebnis keine EEG-Vergütung → nur zur Flexibilisierung möglich.



Biomasseanlagen: Holzverbrennung bzw. -vergasung

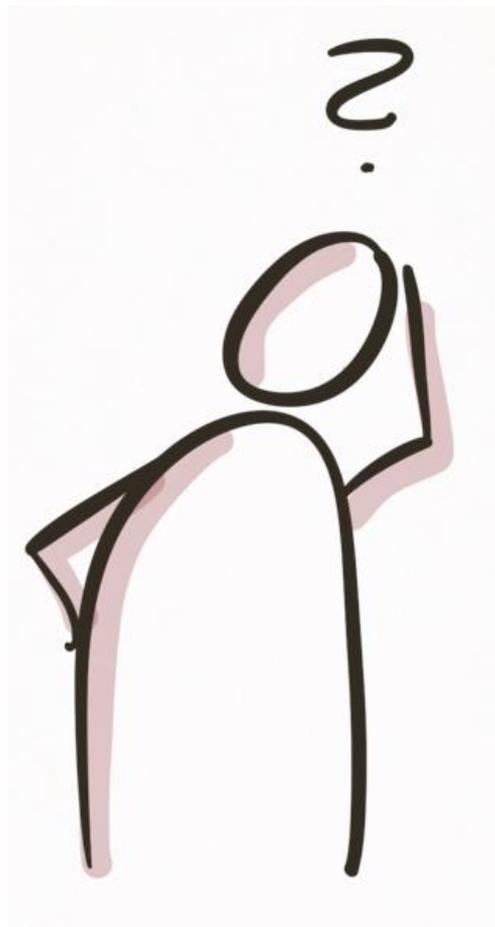
Neuanlagen nach EEG 2017

- § 42: Biomassevergütung
 - Bis 150 kW: 13,32 ct
 - Bis 500 kW: 11,49 ct
 - Bis 5 MW: 10,29 ct
 - Bis 20 MW: 5,71 ct.
- Anders als bei Biogasanlagen: doppeltes Überbauen ist nicht nötig, dafür aber auch kein Flexzuschlag!
- Bonussystem für Neuanlagen komplett abgeschafft.

Bestandsanlagen

- Hier gelten die bisherigen Vergütungsregelungen fort:
- EEG 2012 → Vergütung nach Einsatzstoffvergütungsklassen (Holz kann auch EVK I oder II sein) → Vorteil: Mischung zulässig (aber nicht mit fossiler Energie!)
- EEG 2009 oder früher → hier ist NawaRo-Bonus möglich, aber in geringerer Höhe ab 500 kW → zudem: Strenges Ausschließlichkeitsprinzip beachten → Bonus entfällt sonst endgültig. Bei Holzvergasung zudem Technikbonus möglich.

Fragen?



KONTAKT



PALUKA
SOBOLA
LOIBL &
PARTNER

Paluka Sobola Loibl & Partner
Rechtsanwälte

Prinz-Ludwig-Str. 11
93055 Regensburg

Telefon: 0941 58 57 10
E-Mail: loibl@paluka.de



DR. HELMUT LOIBL